

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang Film

Abschluss: Master of Arts

**der Hamburg Media School
in Kooperation mit der
Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Vom 29. Mai 2008

rechtsbereinigt mit Stand vom 24. November 2011

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 29. Mai 2008 die folgende vom Hochschulsenat am 29. Mai 2008 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624) beschlossene „Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Film“ der Hamburg Media School in Kooperation mit der Hochschule für bildende Künste Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Der in Kooperation zwischen der Hamburg Media School und der Hochschule für bildende Künste Hamburg durchgeführte Master-Studiengang Film dient der Weiterbildung in den Bereichen Drehbuch, Regie, Kamera und Produktion. In der Verbindung von Wissenschaft und Praxis durch aufeinander bezogene wissenschaftlich-theoretische Lehrveranstaltungen, anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und Studienprojekte ist dies ein Weiterbildungsmodell ohne Vorbild im deutschsprachigen Raum. Das Aufbaustudium konzentriert sich auf das Genre Spielfilm. Dies bedeutet jedoch nicht, dass andere Sparten des Films als Gegenstand des Studiums unbeachtet blieben.

Die Beteiligung von Institutionen außerhalb der Hamburg Media School und der Hochschule für bildende Künste Hamburg ist erwünscht. Förderer des Aufbaustudiums sind Stiftungen und Unternehmen von nationaler und internationaler Bedeutung sowie die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein. International anerkannte Künstlerinnen und Künstler unterrichten als Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten in allen Bereichen des Studiengangs.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Abschluss/Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Aufnahmeausschuss
- § 6 Aufnahmeprüfung
- § 7 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Module und Leistungspunkte
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen
- § 10 Zweck der Prüfungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Widerspruch

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 17 Modulprüfungen/Modulteilprüfungen
- § 18 Masterprüfung
- § 19 Abschlussprüfung
- § 20 Abschlussfilm
- § 21 Master Thesis
- § 22 Mündliche Abschlussprüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung, Gesamtnote
- § 24 Wiederholung von Prüfungen
- § 25 Master-Zeugnis
- § 26 Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Entgelte
- § 30 Inkrafttreten

Anlagen

- 1) ECTS Course Catalogue (Stand: 1. September 2010)

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Studiums¹

(1) Der Master-Studiengang Film qualifiziert die Studierenden der Fachbereiche Regie, Drehbuch, Produktion und Kamera dazu, Filmprojekte konzeptionell zu planen, organisatorisch umzusetzen und Strategien in den Wirkungsfeldern der Filmrealisation zu entwickeln. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind filmisch umfassend gebildete, kreative, marktversierte Filmschaffende, die im Spannungsfeld zwischen Kunst und Kommerz autonom und zielgruppenorientiert agieren können. Die intensive Vertiefung und Weiterentwicklung der einschlägigen filmischen Arbeitstechniken sowie der Format- und Stilsicherheit, die sichere Anwendung filmischer Dramaturgie, umfassende Kenntnisse in der handwerklichen Methodik sowie die Ausbildung und Förderung filmischer Kreativität sind zentrale Lernziele des Studiengangs. Ebenso werden die Kooperationsbereitschaft, Anpassungsfähigkeit und Offenheit für neue Techniken und Strategien gefördert.

(2) Durch konsequente Verknüpfung von Theorie und Praxis erwerben die Studierenden ein breites Fundament an Fach- und Sachkompetenz für das angestrebte Berufsfeld des Filmschaffenden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Studierenden der Fachbereiche Drehbuch, Regie, Produktion und Kamera befähigt, im Umfeld der Film-, Fernseh- und Audiovisionsproduktion filmische Konzepte und Projekte selbstständig oder im Auftrag für den professionellen TV- und Kinomarkt zu konzeptionieren, zu vernetzen und zu implementieren. Im Regelfall arbeiten die Absolventinnen und Absolventen ihrem Fachbereich entsprechend als Autor/in, Regisseur/in, Producer/in oder Kamerafrau bzw. Kameramann.

§ 2 Abschluss/Akademischer Grad

Die Hochschule für bildende Künste (HFBK) verleiht nach der Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs Film an der Hamburg Media School und einer bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Arts“.

¹ geändert mit Änderungssatzung vom 25. November 2010

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Filmstudium wird zweijährlich zugelassen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Film ist ein erster Hochschulabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule sowie nachgewiesene praktische Erfahrungen durch Tätigkeiten im Bereich Film oder dem Film verwandten Bereichen.

(3) Abweichend davon kann zum Master-Studiengang Film zugelassen werden, wer

- 1) über eine besondere künstlerische Eignung verfügt und
- 2) eine fachliche Tätigkeit nachweisen kann, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Studiengang Film aufweist und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Master-Studiengang Film förderlich sind.

Die entsprechende Qualifikation wird wie folgt festgestellt und überprüft:

- im Fachbereich Drehbuch durch den Nachweis und Prüfung der mehrjährigen, schriftstellerischen, publizistischen oder kreativ-gestalterischen Tätigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin, die dessen/deren besondere, studiengangsbezogene Eignung belegt
- im Fachbereich Regie durch die Einreichung von Filmwerken dokumentarischer, fiktiver oder experimenteller Art, die durch den/die Bewerber/in in eigener Regieverantwortung realisiert wurde und dessen/deren besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen
- im Fachbereich Produktion durch den Nachweis und Prüfung der mindestens vierjährigen Tätigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin im Umfeld der professionellen Film- und Fernsehproduktion (z. B. als Aufnahmeleiter/in oder Produktionsleiter/in), die dessen/deren besondere, studiengangsbezogene Eignung belegt
- im Fachbereich Kamera durch den Nachweis und Prüfung der mindestens vierjährigen Tätigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin im Umfeld der professionellen Film- und Fernsehproduktion (z. B. als Kameraassistent/in oder Szenenbildner/in), die dessen/deren besondere, studiengangsbezogene Eignung belegt

Bei der Prüfung der besonderen Eignung, der fachlichen Qualifikation sowie der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind strenge Maßstäbe anzulegen. § 6 gilt entsprechend.^{2 3}

² geändert mit Änderungssatzung vom 26. Oktober 2009

³ geändert mit Änderungssatzung vom 25. November 2010

(4) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Für jeden der vier Fachbereiche (Drehbuch, Kamera/Lichtgestaltung, Produktion, Regie) wird nur eine begrenzte Zahl von Studienplätzen vergeben. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absätze 2 und 3 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so findet ein Auswahlverfahren gemäß § 6 Absatz 2 statt.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Aufnahmeausschuss gemäß § 5. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss der HFBK gemäß § 66 HmbHG.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist zusammen mit der Bewerbungsmappe bzw. den Arbeitsproben an den Aufnahmeausschuss zu richten. Dem Zulassungsantrag sind in Kopien beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf,
- b) beglaubigtes Schulabschlusszeugnis,
- c) beglaubigtes Hochschulabschlusszeugnis,
- d) wenn c) nicht vorliegt, der Nachweis einer fachlichen Tätigkeit gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1,
- e) gegebenenfalls beglaubigter Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, einschließlich der Tätigkeitsnachweise,
- f) ein mit dem Namen versehenes Passbild.

(2) Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ferner gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Dazu ist die Vorlage eines erfolgreichen C1-Testes gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) vorzulegen.⁴

⁴ geändert mit Änderungssatzung vom 26. Oktober 2009

§ 5 Aufnahmeausschuss

(1) Für die Aufnahmeprüfung nach § 6 wird von jedem Fachbereich (Drehbuch, Kamera/Lichtgestaltung, Produktion, Regie) ein Aufnahmeausschuss gebildet. Den Aufnahmeausschüssen gehören jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Studiengangsleitung und eine Professorin/ein Professor oder ein Mitglied des akademischen Personals der HFBK, die Bereichsleiterin/der Bereichsleiter des jeweiligen Fachbereichs sowie ein Vertreter/eine Vertreterin eines der drei anderen Fachbereiche mit Stimmrecht an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.⁵

(2) Die Aufnahmeausschüsse können weitere sachverständige Vertreterinnen/Vertreter hinzuziehen. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Aufnahmeausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend ist. Die jeweiligen Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Aufnahmeausschüsse werden vom Gemeinsamen Ausschuss laut Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) und der Hamburg Media School GmbH (HMS) vom 20. August 2007 für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt. Die Arbeit der Ausschüsse ist beendet, wenn der neu aufgenommene Jahrgang sein Studium begonnen hat.

(5) Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses tagen nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Bewerberinnen/Bewerber zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 6 Aufnahmeprüfung

(1) Durch die Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber den künstlerischen und wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Aus den eingesandten Bewerbungsmappen und Arbeitsproben wird durch die jeweiligen Aufnahmeausschüsse eine begrenzte Anzahl von Kandidatinnen/Kandidaten ausgewählt und zur Aufnahmeprüfung eingeladen. Die konkrete Ausgestaltung der Aufnahmeprüfung wird spätestens zwei Wochen vor Beginn der Aufnahmeprüfung im Internet veröffentlicht.

⁵ geändert mit Änderungssatzung vom 15. April 2010

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben, werden durch die jeweiligen Aufnahmeausschüsse in eine Rangfolge gebracht. Sollte eine Bewerberin/ein Bewerber der vordersten Rangplätze den ihr/ihm angebotenen Studienplatz nicht annehmen können, werden in der Regel die nachfolgenden Rangplätze in ihrer Reihenfolge als Nachrücker aufgenommen. Von dieser Regel kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn keiner der Bewerber oder Bewerberinnen die erforderliche Gestaltungshöhe erreicht hat. In diesem Fall kann der Aufnahmeausschuss nach einer neuen Kandidatin/neuem Kandidaten suchen.

§ 7 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (4 Semester).

(2) Der Studiengang umfasst einen Kanon von zentralen fachbereichsübergreifenden Pflichtmodulen für alle Studierenden. Die weiteren Studieninhalte richten sich nach dem jeweiligen Fachbereich der Studierenden. Fachbereiche sind „Drehbuch“, „Kamera/Bildgestaltung“, „Produktion“ sowie „Regie“. Hierbei handelt es sich nicht um Wahlfächer, sondern um einen von vornherein und durch das Auswahlverfahren festgelegten „Vier-Klassen-Verband“ in Gestalt der vier Fachbereiche (Drehbuch, Kamera/Lichtgestaltung, Produktion, Regie). Die Studierenden spezialisieren sich in einem der vorgenannten Fachbereiche, erwerben aber durch die integrative Struktur des Lehrangebotes sowohl gemeinsame Grundlagenkenntnisse als auch Kenntnisse in den jeweils anderen drei Bereichen.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut; die Inhalte, Ziele und Prüfungsformen sind im „ECTS-Course-Catalogue“ gesondert geregelt.⁶

(4) Module sind in sich geschlossene, thematisch und zeitlich zusammengefasste Stoffgebiete, die mit einer Prüfung (Modulprüfung oder mehreren Teilmodulprüfungen) abgeschlossen werden. Die Module werden gemäß den Rahmenvorgaben mit Leistungspunkten nach dem ECTS-Modell versehen. Dabei entspricht 1 ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung (Präsenzzeiten, Selbststudium und Prüfungsaufwand) von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Master Thesis 120 ECTS-Punkte. Der Erwerb der vollen Leistungspunktzahl ist an das Bestehen der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen gebunden.

⁶ geändert mit Änderungssatzung vom 25. Juni 2010

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

Die Veranstaltungsformen in den angebotenen Modulen können Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projekte und Kolloquien sein.

- Seminare vertiefen spezifische Themen; sie fordern und fördern ein selbständiges kreatives oder wissenschaftliches Arbeiten in enger Abstimmung mit dem/der Lehrenden.
- Übungen zeichnen sich durch hohe Praxisanteile aus; die/der Lehrende begleitet ergebnisorientiert die Studierenden in der Bewältigung praktischer Aufgaben und bewertet den Lernprozess.
- Praktika vertiefen die zuvor erworbenen Kenntnisse der Studierenden in praktischer Anwendung bzw. ermöglichen neue Kenntnisse und Fähigkeiten durch praktische Mitarbeit in einem Medienunternehmen (Fachbereich Produktion) oder in einem Rechercheumfeld eigener Wahl (Fachbereich Drehbuch).
- Exkursionen erweitern die Kenntnisse und Erfahrungen der Studierenden durch die Kontaktaufnahme und Auseinandersetzung mit Teilnehmern der Film- und Fernsehbranche im In- und Ausland; sie dienen vor allem einer Erweiterung des eigenen Horizonts und der Inspiration eigener Vorhaben.
- Projekte widmen sich definierten Aufgaben in praktischer Absicht, die von Studierenden eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche in Absprache mit den beteiligten Fachbereichsleitern und -leiterinnen realisiert werden.
- Kolloquien sind (freie) Gesprächsforen zu künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Themen.⁷

§ 9 Anerkennung von Studienleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Über die Anerkennung von an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die vermittelten Inhalte und methodischen Instrumente beherrschen und in der Lage sind, mit diesen fachlichen Kenntnissen selbstständig und systematisch auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage zu arbeiten.

⁷ geändert mit Änderungssatzung vom 25. November 2010

(2) Durch die Abschlussprüfung, bestehend aus Abschlussfilm, schriftlicher wissenschaftlicher Arbeit (Master-Thesis) und mündlicher Abschlussprüfung, die gemäß § 19 Absatz 1 im dritten bzw. vierten Semester zu absolvieren ist, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine konkrete Aufgabenstellung aus ihrem gewählten Fachbereich selbstständig unter Anwendung praktischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Organisation der Prüfungen und trifft Entscheidungen in allen weiteren mit den Prüfungen zusammenhängenden Fragen (einschließlich der Bestellung der Prüfer und Beisitzer).

Der Prüfungsausschuss definiert ferner die prüfungsrelevanten Anforderungen und Zielsetzungen des Abschlussprojekts gem. § 20 (2) unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit der Prüfungsleistung zum Abschlussprojekt gem. § 20 (1).⁸

(2) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mit der Maßgabe übertragen, dass dem Ausschuss über die Wahrnehmung dieser Aufgaben regelmäßig berichtet wird. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. eine Professorin/ein Professor oder eine Fachbereichsleiterin bzw. ein Fachbereichsleiter des Studiengangs,
2. eine Professorin/ein Professor aus der Studiengangsleitung des Studiengangs,
3. eine Professorin/ein Professor der HFBK,
4. einem Mitglied der Gruppe des akademischen Personals oder des technischen Verwaltungspersonals, das in dem Studiengang tätig ist und
5. einer bzw. einem Studierenden des Studiengangs.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.⁹

⁸ geändert mit Änderungssatzung vom 24. November 2011

⁹ geändert mit Änderungssatzung vom 25. Juni 2010

(5) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden vom Gemeinsamen Ausschuss bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden, der gemäß § 11 Absatz 2 mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden kann.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe nach Absatz 4 Nummer 1 oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sowie die bzw. der Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die einzelnen Prüfungen nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüferin bzw. Prüfer ist in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung oder das Modul verantwortliche Lehrperson. Als Prüfer bestellt werden kann nur diejenige Person, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.

(3) Als Beisitzerin/Beisitzer kann bestellt werden, wer im Studiengang Film lehrt und nachweislich mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann als Beisitzerin/Beisitzer bestellt werden, wer nicht im Filmstudiengang lehrt, aber nachweislich mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 13 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die/der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG der HFBK zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit bzw. einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine prüfungsrelevante Aufgabe – nachweislich selbst verschuldet – nicht fristgerecht zu Ende führt.

(2) Die für das Versäumnis bzw. den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von der Kandidatin/dem Kandidaten umfassend und vollständig glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehenden körperlichen bzw. psychischen Funktionsstörungen, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins, sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen, werden vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

(4) Bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen bei schriftlichen Hausarbeiten und bei der Master-Thesis kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei (schriftliche Hausarbeiten) bzw. um maximal vier Wochen (Master-Thesis) genehmigen. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Studierenden/dem Studierenden umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen; bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vom Vorliegen eines schwerwiegenden Falls der Täuschung ist insbesondere im Falle von Internet-Plagiaten auszugehen.

(2) Unternimmt eine Kandidatin/ein Kandidat während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, wird sie/er von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die/der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie/er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

(3) Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder von der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 16 Widerspruch

Der Prüfling kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von einem Monat Widerspruch einlegen, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung stattgefunden hat, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so hat er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Hochschule für bildende Künste weiterzuleiten. Der Widerspruchsausschuss erlässt einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt II: Prüfungen

§ 17 Modulprüfungen/Modulteilprüfungen

Für die Teilnahme an Modulprüfungen wird eine regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ärztliches Attest, das der Studiengangsleitung vorzulegen ist. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Studierenden sind verpflichtet, mit Hilfe eines Studienbuches ihre Präsenzzeiten dokumentieren zu lassen. Sollte ein/e Studierende/Studierender die Präsenzpflicht nicht erfüllen, kann der Prüfungsausschuss, wenn entsprechende Anträge der Studierenden/des Studierenden schriftlich eingereicht worden sind, über Ausnahmen von dieser Regelung entscheiden.¹⁰

(2) Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

- Aktive Teilnahme (Nachweis durch Testat und Anwesenheitsliste): intensive Beteiligung an den Einzel-, Gruppen- und Projektaufgaben, die durch die Dozenten und Dozentinnen des jeweiligen Moduls / der jeweiligen Lehrveranstaltung definiert, betreut und korrigiert werden. Als Nachweis dient neben dem Eintrag des Studierenden in die Anwesenheitsliste ein individuelles Testat, in dem der Dozent / die Dozentin die Lehrinhalte sowie die erfolgreiche Teilnahme an seiner / ihrer Lehrveranstaltung bestätigt.
- Klausur: unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, bei der nur vorab zugelassene Hilfsmittel benutzt werden dürfen.
- Hausarbeit: schriftlich, wissenschaftliche Abhandlung zu einem aus dem Seminar heraus gestellten Thema. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen. Der Hausarbeit ist ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt und die Arbeit vorher nicht an anderer Stelle eingereicht wurde.

¹⁰ geändert mit Änderungssatzung vom 25. Juni 2010

- Referat: mündlicher Vortrag über ein vorgegebenes Thema aus dem Inhalt des Moduls. Ein Referat kann ein Einzel- oder Gruppenvortrag sein, bei dem, für die Bewertung, die Leistung jedes Einzelnen klar zu erkennen sein muss.
- Film: Filme werden in Gruppenarbeit erstellt. Die Teams bilden sich aus je einem Studenten der Fachbereiche. Die Gründung der Teams erfolgt im Rahmen von so genannten „Stoffbörsen“, bei denen sich die einzelnen Mitglieder der Fachbereiche finden. In der Regel bilden sich für den 5-, 10- und 20-minütigen Film (Abschlussfilm) jeweils neu zusammengesetzte Teams. In Konfliktfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zusammensetzung der Teams. Zur Bewertung des Films muss mindestens ein Bereichsleiter jedes Fachbereichs anwesend sein. Der Film wird in seiner Gesamtheit, als auch in seinen einzelnen Bestandteilen, den Fachbereichen zugeordnet, bewertet. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
- Mündliche Prüfung: Diese Form der Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgehalten. Verlauf, Gegenstandsbereiche und Ergebnis der Prüfung sind durch die Beisitzerin/den Beisitzer für jede Studentin/jeden Studenten zu protokollieren. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Studentin/dem Studenten bekannt zu geben und zu begründen. Mündliche Prüfungen können einzeln oder in der Gruppe durchgeführt werden.

Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul vor Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten den Studierenden verbindlich bekannt gegeben. Bei Wiederholungsprüfungen kommt in der Regel die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch. Dies gilt nicht für die Filmarbeiten im Team bzw. für praktische Übungen, bei denen ein hoher Materialeinsatz erforderlich ist. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über alternative Prüfungsformen. ¹¹

¹¹ geändert mit Änderungssatzung vom 25. November 2010

§ 18 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus einzelnen Modulen der jeweiligen Fachbereiche, sowie der mehrteiligen Abschlussprüfung. In den verschiedenen Bereichen muss jeweils die nachfolgend aufgeführte Leistungspunktzahl erzielt werden:

	Leistungspunkte
Fachbereiche (Drehbuch, Kamera/Lichtgestaltung, Produktion, Regie)	95,0
Abschlussprüfung	
Abschlussfilm (20 Minuten)	14,0
Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Master-Thesis)	9,0
Mündliche Prüfung	2,0
Gesamtsumme:	120,0

(2) Ist eine Teilleistung der Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 19 Abschlussprüfung¹²

(1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann beantragen, wer für den Masterstudiengang Film eingeschrieben ist und die erfolgreiche Absolvierung aller Modulprüfungen von insgesamt 95 Leistungspunkten nachweist. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Studierenden des Fachbereichs Drehbuch die Zulassung zur Masterprüfung bereits bei Nachweis von 60 erreichten Leistungspunkten beantragen, damit sie die Stoffvorlage für den Abschlussfilm gemäß § 20 Absatz 1 fristgerecht abliefern können.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen:

1. dem Abschlussprojekt (§ 20),
2. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Master-Thesis) (§ 21) und
3. der mündlichen Abschlussprüfung (§ 22).

¹² geändert mit Änderungssatzung vom 24. November 2011

(4) In der Abschlussprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, ein fachspezifisches Thema aus dem Gebiet des Master-Studiums, und hier insbesondere aus dem gewählten Fachbereich (Drehbuch, Kamera/Bildgestaltung, Produktion, Regie) selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Grundsätze, Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Abschlussprüfung beginnt und endet für die Fachbereiche Kamera/Lichtgestaltung, Produktion und Regie mit dem vierten Semester. Für den Fachbereich Drehbuch beginnt die Arbeit am Abschlussfilm bereits im 3. Semester.

(5) Das Datum der Bekanntgabe der Zulassung zur Abschlussprüfung, der Abgabezeitpunkt des Abschlussprojekts und der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, sowie der Termin für die mündliche Prüfung sind vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt bekannt zu geben und aktenkundig zu machen.

(6) Die Prüfer tagen in allen Fällen nicht öffentlich. Die Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 20 Abschlussprojekt¹³

(1) Im Regelfall besteht das Abschlussprojekt in der Entwicklung und Herstellung eines zwanzigminütigen Abschlussfilms.

(2) Im Ausnahmefall kann die Kandidatin/der Kandidat eine Projektidee als Abschlussprojekt einreichen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass zum einen ein externer Partner der Medienbranche (z.B. Produktionsunternehmer, TV-Sender etc.), der die Projektidee im professionellen Medienmarkt weiterentwickeln möchte, zur Verfügung steht. Zum anderen muss die Kandidatin/der Kandidat eine Schlüsselposition des Projektteams besetzen. Schlüsselpositionen sind, wenn

- Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Fachbereich Regie die Position des/der Regisseurs/-in übernehmen,
- Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Fachbereich Drehbuch die Position des/der Drehbuchautor/-in übernehmen,
- Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Fachbereich Produktion die Position des/der Produzenten/-in, Producers/-in, Herstellungsleiters/-in oder des/der Produktionsleiters/-in übernehmen,
- Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Fachbereich Kamera die Position des/der Kameramanns/-frau übernehmen.

¹³ geändert mit Änderungssatzung vom 24. November 2011

(3) Im Regelfall ist die Drehbuchvorlage des Abschlussfilms gem. § 20 (1) von den Studierenden des Fachbereichs Drehbuch im 3. Semester vorzulegen. Die Drehbuchvorlagen müssen eine Abnahme durch alle Bereichsleiter und die Studiengangsleitung erhalten, bevor sie dem Prüfungsausschuss zur Freigabe vorgelegt werden. Im Falle positiver Abnahmen ist dem Vorschlag soweit wie möglich zu entsprechen. Sollten die vorgelegten Konzepte nicht abgenommen werden, wird zunächst die Studierende/der Studierende des Fachbereiches Drehbuch um Verbesserung der Stoffvorlage gebeten. Sollte sich auch in diesem zweiten Versuch zeigen, dass ein Stoff nicht in der erforderlichen Gestaltungshöhe realisierbar ist, gibt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Bereichsleiterin/dem Bereichsleiter der Studierenden/dem Studierenden ein Thema vor. In diesem Falle erfolgt die Ausarbeitung der Konzepte aus den anderen Fachbereichen unter verstärkter Anleitung der jeweiligen Bereichsleiterin/des jeweiligen Bereichsleiters.

(4) Das Abschlussprojekt wird im 4. Semester angefertigt.

(5) Die Bearbeitungszeit des Abschlussprojekts beträgt 12 Wochen und findet für alle Studierenden, die zur Abschlussprüfung zugelassen wurden, im 4. Semester statt. Das Abschlussprojekt ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit abzuschließen. Das Abschlussprojekts gem. § 20 (1) muss mindestens in Form eines so genannten "Rohschnittes" der Studiengangsleitung vorliegen oder (z. B. per DVD) zugesendet worden sein. Als Fristennachweis gilt ggf. das Datum des Poststempels.

(6) Das Abschlussprojekt kann nur in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidatin bzw. jedes einzelnen Kandidaten eindeutig identifizier- und abgrenzbar ist und die Anforderung gem. Absatz 5 für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten erfüllt ist.

(7) Das Abschlussprojekt wird von einer Prüfungskommission bewertet. Die Prüfungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter und einer Professorin/einem Professor aus dem Fachbereich Film und digitales Kino der HFBK,
2. den Bereichsleitern der vier Fachbereiche oder jeweils einer Dozentin/einem Dozenten aus den vier Fachbereichen,
3. einer Beisitzerin/einem Beisitzer.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt. Der Kandidatin/dem Kandidaten sind einer Woche vor der Prüfung die Namen der Prüfenden und Beisitzerinnen/Beisitzer mitzuteilen. Die Studierenden können Vorschläge für die Beisitzer/Beisitzerinnen machen, denen wenn möglich weitestgehend zu entsprechen ist.

Die Bewertung wird für jede Studierende/jeden Studierenden aus dem jeweiligen Fachbereich in einem Kurzgutachten dargelegt, das der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Bewertung zur Kenntnis gebracht wird. Das Kurzgutachten wird durch die jeweilige Bereichsleiterin/den jeweiligen Bereichsleiter und der Studiengangleiterin/dem Studiengangleiter angefertigt. Es beschreibt die Gestaltungshöhe und Qualität der branchengerechten Ausführung der filmischen Arbeiten der einzelnen Fachbereiche, unabhängig von der Qualität der filmischen Arbeiten der anderen Fachbereiche.

§ 21 Master-Thesis

Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Master-Thesis) wird im 4. Semester erstellt. Gemeinsam mit dem Thema des Abschlussfilms wird das Thema der schriftlichen Arbeit bekannt gegeben. Das Thema der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit wird durch die Bereichsleitung des jeweiligen Studienschwerpunktes bestimmt. In den Fachbereichen Kamera/Lichtgestaltung, Produktion und Regie hat sie einen Umfang von maximal 40 DIN-A4-Seiten (ohne Anhänge und Verzeichnisse), im Fachbereich Drehbuch kann sie diesen Umfang gegebenenfalls überschreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas (am 1. Tag des 4. Semesters) durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Spätestens bis zum 15. August im 4. Semester ist die schriftliche wissenschaftliche Arbeit in fünffacher schriftlicher Ausfertigung, sowie jeweils beiliegend auch in elektronischer Form (z.B. CD-ROM), im Büro für Studienorganisation abzugeben oder diesem, versehen mit dem Poststempel dieses Tages, zuzusenden. ¹⁴

(2) Bei der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ist der Arbeit von der Studierenden/dem Studierenden ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel, sowie eine unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass sie/er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt und die Arbeit vorher nicht an anderer Stelle eingereicht hat.

(3) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit für die einzelnen Fachbereiche sollen dabei folgende Eckpunkte aufweisen:

Drehbuch: Das Erstellen eines Exposé und eines drehfertigen Drehbuches zu einem abendfüllenden Spielfilm, mit Darstellung der theoretischen Überlegungen zum Thema, zum Aufbau und zur Realisierung des Drehbuchs.

¹⁴ geändert mit Änderungssatzung vom 25. Juni 2009

Kamera/Bildgestaltung: Das Erstellen eines Kamerakonzeptes anhand einer bildästhetischen Gegenüberstellung zweier Filmgenres in Bezug auf Lichtführung, Farbe, Perspektiven usw. sowie das Erstellen eines Kamerakonzeptes anhand des Abschlussfilmes gegebenenfalls mit Storyboard und Auflösung.

Produktion: Das Erstellen eines Entwicklungs- und Produktionskonzeptes mit Darstellung der theoretischen Überlegungen einschließlich eines detaillierten Zeit- und Kostenplanes sowie einer schriftlichen Darstellung der Marketingkonzeption eines Filmprojektes.

Regie: Das Erstellen eines Regiekonzeptes mit Darstellung der theoretischen Überlegungen einschließlich eines Produktionsplanes und einer schriftlichen und dokumentierten Darstellung der grundsätzlichen Inszenierungsgedanken (Casting, Drehorte, Ausstattung usw.).

(4) Die Rückgabe eines vorgegebenen Themas für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit seitens des Studierenden ist nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Ausgabe unter schriftlicher Darlegung der Gründe möglich.

(5) Die Beurteilung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Master-Thesis) erfolgt durch zwei Gutachter. Als erster Gutachter fungiert die/der Bereichsleiterin/Bereichsleiter des Fachbereiches und als zweiter Gutachter die/der Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter. Über das Ergebnis der Bewertung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit wird innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master Thesis ein Kurzgutachten von beiden Gutachterinnen/Gutachtern erstellt, das der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss zur Kenntnis gebracht wird.

§ 22 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss lädt die Kandidatin/den Kandidaten schriftlich zu einer mündlichen Abschlussprüfung ein, sobald die Bewertung des Abschlussfilmes und die Bewertung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit vorliegen. Die Prüfungsfragen dieser abschließenden mündlichen Prüfung beziehen sich auf die Themen des Abschlussfilms und der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter und dem Bereichsleiter bzw. der Bereichsleiterin oder Dozentin/Dozent des jeweiligen Fachbereiches, die/der den Abschlussfilm und die wissenschaftliche Arbeit betreut hat, abgenommen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 1 Stunde pro Prüfling. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfungen. Verlauf, Gegenstandsbereiche und Ergebnis der Prüfung sind durch die beiden Prüfer für jede Kandidatin/jeden Kandidaten zu protokollieren. Das Prüfungsprotokoll ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung, Gesamtnote

(1) Die Studienbegleitenden Modulprüfungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Ausschließlich die verschiedenen Teile der Abschlussprüfung gemäß §§ 19, 20, 21 werden mit differenzierten Noten bewertet.

(2) Es wird jeweils die Leistung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung des Abschlussfilms, der Master Thesis und der mündlichen Abschlussprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Werte zwischen den Noten 1,0 und 4,0 dadurch gebildet werden, dass die Notenziffer um 0,3 erhöht oder vermindert wird; dementsprechend sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(4) Die Abschlussnote errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den drei Teilprüfungsleistungen der Abschlussprüfung gemäß § 18 Absatz 3. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(5) Bei einer nicht übereinstimmenden Benotung durch jeweils zwei Prüfer bei der schriftlich wissenschaftlichen Arbeit und bei der mündlichen Prüfung, bei der die Differenz zwischen den Noten mehr als 2,0 beträgt, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt.

(6) Die Prüfung für den „Master of Arts“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin/der Kandidat 95 ECTS-Punkte aus den Modulprüfungen, 14 ECTS-Punkte aus dem Abschlussfilm, 9 ECTS-Punkte aus der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Master Thesis) und 2 ECTS-Punkte aus der mündlichen Abschlussprüfung erworben hat.

(7) Die Abschlussnote wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

§ 24 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die Master-Thesis und die mündliche Abschlussprüfung gilt Absatz 2. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Master-Thesis) und die mündliche Abschlussprüfung können bei einer Beurteilung einer der Teilleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist durch Genehmigung des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung möglich. Dabei ist die Wiederholung der Gruppenarbeit des Abschlussfilms ausgeschlossen. Bei Mislingen oder technischem Ausfall des Filmprojekts kann der Prüfungsausschuss eine gleichwertige alternative Einzel-Prüfleistung festlegen. Eine Rückgabe des Themas bei der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Master-Thesis) gemäß § 19 Absatz 11 ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung des vorausgegangenen, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Prüfungsleistung innerhalb der Gesamtproduktion, der im Studium produzierten Filme (5-Minüter und 10-Minüter) und des Abschlussfilms als Gruppenarbeit gemäß § 19 Absatz 3 kann nur innerhalb des Fachbereiches und dort durch alternative Prüfungsaufgaben wiederholt werden. Über die Art der Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 Master-Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen, die Gesamtnote der Abschlussprüfung sowie den Titel des Abschlussfilms, das Thema der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Master-Thesis) mit Angabe der Noten. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag des letzten Prüfungssemesters anzugeben.¹⁵

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Das Zeugnis ist für die Hochschule für bildende Künste von der Präsidentin / dem Präsidenten der Hochschule für bildende Künste, der Studiengangsleiterin /dem Studiengangsleiter des Filmstudiums der Hamburg Media School sowie der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der Hamburg Media School zu unterzeichnen.¹⁶

(5) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und Transcript of Records beigelegt.

§ 26 Master-Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird von der Hochschule für bildende Künste der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidat eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.

(3) Die Urkunde für den Studiengang Film wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Hochschule für bildende Künste sowie der Studiengangsleiterin / dem Studiengangsleiter des Filmstudiums der Hamburg Media School unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Hochschule für bildende Künste.¹⁷

¹⁵ geändert mit Änderungsfassung vom 25. November 2010

¹⁶ geändert mit Änderungsfassung vom 25. November 2010

¹⁷ geändert mit Änderungsfassung vom 25. November 2010

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die jeweilige Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Master-Zeugnis und die Master-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 29 Entgelte

Der Master-Studiengang Film ist entgeltpflichtig. Die zum Studium zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber werden an der HFBK immatrikuliert. Die Höhe der Studien- und Semestergebühren richtet sich nach den Vorgaben der HFBK und den Vorgaben der Hamburg Media School und ist Gegenstand des Studienvertrages.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.